



Landesrahmenvertrag ,Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘

Zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die

Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration

und den in der

Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

vertretenen Spitzenverbänden

Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V.,

Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.,

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.,

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hamburg e.V.,

Diakonisches Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V.

sowie

Soal - Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.

und

**Kindermitte – Bündnis für Soziales Unternehmertum
und Qualität in der Kindertagesbetreuung e.V.**

und der

Elbkinder – Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH

wird der folgende Landesrahmenvertrag geschlossen:

Präambel

Der Landesrahmenvertrag Kindertagesbetreuung legt in Hamburg die Grundlage für eine qualitativ hochwertige Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen. In ihm werden die Bildungsziele, der inhaltliche Rahmen für die fachliche Arbeit und deren Qualitätsentwicklung sowie die personelle und sächliche Ausstattung der Tageseinrichtungen zwischen den Leistungsanbietern und der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde (im Folgenden: zuständige Behörde) vereinbart.

Kindertagesbetreuung und damit die frühkindliche Bildung haben in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Kitas werden heute als erste institutionelle Bildungsetappe im Leben eines Menschen wahrgenommen. Damit sind auch die Anforderungen an die Kitas stetig gewachsen. Veränderungen der sozialen und familialen Lebensbedingungen spiegeln sich in einer stärkeren Sozialraumorientierung der Kitas und einer vermehrten Zusammenarbeit mit den Familien wider. Die pädagogischen Fachkräfte in den Kitas sind für viele Familien Ansprechpersonen und Ratgebende für familiäre Belange. Der Aufbau von Eltern-Kind-Zentren bzw. von Angeboten der Elternbildung und Familienförderung ist nur ein Indikator für diese Entwicklung.

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die gesellschaftlichen Entwicklungen aufmerksam zu beobachten und die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung und damit diesen Vertrag längs der sich verändernden oder neu entstehenden sozial- und gesellschaftspolitischen Erfordernisse und Bedarfe kontinuierlich weiter zu entwickeln. Leitgedanken sind dabei die Umsetzung einer hochwertigen und inklusiven Bildung, der Kinderrechte sowie die Herstellung der für diese Aufgaben angemessenen Rahmenbedingungen.

Erster Teil - Allgemeine Regelungen

§ 1 Ziele und Grundsätze

- (1) Mit diesem Vertrag treffen die Vertragsparteien Vereinbarungen über die Leistungsarten nach § 16 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG), die Qualitätsentwicklung nach § 17 KibeG, die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung nach § 18 Abs. 1 KibeG und die Abrechnung der Leistung. In diesem Rahmen wird auch die Eckpunktevereinbarung zu Qualitätsverbesserungen in Krippe und Kita vom 10.12.2014 (siehe Anhang I) umgesetzt.
- (2) Die Regelungen dieses Vertrages sind abweichende Regelungen zur Rechtsverordnung im Sinne von § 6 Abs. 8 KibeG.
- (3) Die Regelung über die konkrete Höhe des Leistungsentgelts bleibt Einzelvereinbarungen nach § 18 Abs. 2 KibeG vorbehalten.

Zweiter Teil – Materielle Regelungen

Erster Abschnitt – Arten, Umfang und Inhalt der Leistungen

§ 2 Leistungsarten und Betreuungsumfang

- (1) Die nach Altersgruppen und Betreuungsumfang unterschiedenen Leistungsarten ergeben sich aus der Anlage 1 Buchstabe a). Die nach Betreuungsumfang und Förderbedarf unterschiedenen Leistungsarten für Kinder mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen ergeben sich aus der Anlage 2 Buchstabe a).
- (2) Der Betreuungsumfang bezieht sich grundsätzlich auf fünf Tage pro Woche. Die vier-, fünf- und sechsstündigen Krippenleistungen können auch an 20, 25 bzw. 30 Stunden pro Woche an weniger Wochentagen in Anspruch genommen werden. Die vier-, fünf- und sechsstündigen Elementarleistungen (ohne Leistungen mit Eingliederungshilfen) können auch an 20, 25 bzw. 30 Stunden pro Woche an vier Wochentagen in Anspruch genommen werden. Eine Betreuung an fünf Tagen bleibt jedoch die Regel, um die Teilhabe an den Bildungsangeboten zu gewährleisten. Die Inanspruchnahme an vier Tagen stellt eine Ausnahme dar, die auf berufsbedingten Anforderungen der Sorgeberechtigten oder vergleichbaren Gründen beruht. Kinder, die eine Betreuung aufgrund der „Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten (PSB), der Kita und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) in Fällen von Kindeswohlgefährdung (KWG) und Hilfen zur Erziehung (HzE)“ (siehe Anhang II) in Anspruch nehmen, sind an fünf Tagen zu betreuen.
- (3) Der Träger bietet die Leistungsarten grundsätzlich an 52 Wochen im Jahr an. Er kann die Tageseinrichtung bis zu vier Wochen im Jahr schließen, sofern dies in den Betreuungsverträgen vereinbart ist. Während der Schließungszeiten wird ein Betreuungsangebot für Kinder bereitgestellt, die nicht von den Sorgeberechtigten betreut werden können. Solche „Notgruppen“ können auch in Kooperation mit anderen, in der Umgebung tätigen Trägern eingerichtet werden. Fortbildungsmaßnahmen, die die Einbeziehung aller Betreuungskräfte einer Tageseinrichtung voraussetzen, werden so organisiert, dass die Tageseinrichtung höchstens zusätzlich zwei Tage pro Jahr den Betrieb einstellen muss. An diesen Tagen ist der Träger nicht verpflichtet, ein Angebot vorzuhalten.

§ 3 Personalqualifikation

- (1) Die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen erfolgt durch pädagogische Fachkräfte nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Tageseinrichtungen werden von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, Personen mit vergleichbaren Abschlüssen oder staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern geleitet. Im Einzelfall können sie von fachlich geeigneten Personen mit anderen Fachhochschul- oder Universitätsabschlüssen geleitet werden.
- (3) Das Erziehungspersonal wird unterschieden in Erst- und Zweitkräfte. Erstkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen oder

Personen mit vergleichbaren Abschlüssen. Als Zweitkräfte werden staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten eingesetzt.

- (4) Zur Anerkennung weiterer Qualifikationen kann zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung geschlossen werden, die regelmäßig an die Entwicklungen des Ausbildungssektors sowie des Arbeitsmarktes angepasst wird (siehe Anhang III).
- (5) Soweit Personen ohne die Qualifikation nach Absatz 3 oder 4 als Teil des Erziehungspersonals eingesetzt werden sollen, ist dazu die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich. Für Angestellte in der Tätigkeit der Erzieherin oder des Erziehers oder der Kinderpflegerin oder des Kinderpflegers ohne staatliche Anerkennung, die vor dem 1. Januar 2003 und seitdem überwiegend zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen eingesetzt wurden und die die fachliche und persönliche Eignung für ihre Aufgaben besitzen, gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 4 Personalausstattung

- (1) Die Ausstattung mit pädagogischen Fachkräften, unterteilt nach Leitungs- und Erziehungswochenstunden, richtet sich nach Anlage 1 Buchstabe b) und die Regelung des Leitungssockels für Tageseinrichtungen nach Anlage 1 Buchstabe g).
- (2) Die Betreuung erfolgt durch einen Personaleinsatz nach Absatz 1 in der Weise, dass die Erziehungswochenstunden je Kind während eines zwölfmonatigen Leistungszeitraums nicht um mehr als zehn Prozent unterschritten werden. Eine Unterschreitung von mehr als zehn Prozent ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Die in einer Tageseinrichtung vorgehaltenen Erziehungswochenstunden je Kind werden aus den im Verlauf des zwölfmonatigen Leistungszeitraums betreuten Kindern und der arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeit unter Berücksichtigung vergüteter Mehrarbeit der in der Tageseinrichtung beschäftigten Erziehungskräfte errechnet.

§ 5 Ausstattung mit Sachmitteln

Die Ausstattung mit Sachmitteln ergibt sich aus Anlage 1 Buchstabe e). Über das Teilentgelt Sachkosten wird auch der Einsatz von hauswirtschaftlichem und Verwaltungspersonal abgegolten. Auch Gebäudenebenkosten (Energie, Brennstoff, Wasser, Abgaben und Versicherungen) sind im Teilentgelt Sachkosten enthalten.

§ 6 Raumausstattung

- (1) Die Erlaubnis nach § 45 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) legt fest, welche Gebäudeflächen für gleichzeitig betreute Kinder mindestens vorzuhalten sind.
- (2) Die Träger sorgen für eine die kindlichen Bildungsprozesse anregende und bewegungsfördernde Ausstattung. Kindern mit erhöhtem Ruhebedarf werden adäquate Ruhebereiche zur Verfügung gestellt. Für therapeutische und heilpädagogische Einzel- und Kleingruppenförderung werden geeignete Räumlichkeiten vorgehalten.

§ 7 Förderung von Kindern mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen

- (1) In dem pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung wird dargestellt, wie die Zielsetzung des § 26 KibeG umgesetzt werden soll, insbesondere ist darzulegen, wie die Erbringung der therapeutischen Leistungen in die pädagogische Arbeit eingebunden wird.
- (2) Die Förderung von Kindern mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen erfolgt in einer Gruppenstruktur, welche einen verlässlichen Orientierungsrahmen für die Kinder bietet. Dabei sind die Bedürfnisse des einzelnen Kindes zu berücksichtigen.
- (3) Der Träger erstellt innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Kita-Gutscheins mit Leistungen der Eingliederungshilfe in der Tageseinrichtung einen differenzierten schriftlichen Förder- und Behandlungsplan, in dem die heilpädagogischen und ggf. therapeutischen Fördermaßnahmen für das Kind benannt werden. Der Förder- und Behandlungsplan wird interdisziplinär, unter Einbeziehung der an der Förderung beteiligten Fachkräfte sowie unter Beteiligung der Sorgeberechtigten erstellt. Der Träger führt regelmäßig entwicklungsbegleitende Beobachtungen durch, um die Wirkungen der Förderungen zu überprüfen und den Förder- und Behandlungsplan sowie die erbrachten Leistungen an die Bedarfe des Kindes anzupassen. Einmal jährlich, grundsätzlich drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums, wird ein schriftlicher Entwicklungsbericht, in dem die durchgeführten Fördermaßnahmen, die Entwicklung des Kindes und die weitere Förderplanung dargelegt werden, gemeinsam von allen an der Förderung des Kindes beteiligten Fachkräften erstellt, mit den Sorgeberechtigten besprochen und diesen ausgehändigt. Auf Grundlage des schriftlichen Entwicklungsberichts wird der Förder- und Behandlungsplan angepasst bzw. fortgeschrieben. Im letzten Bewilligungszeitraum vor dem Übergang von der Kita in die Schule wird anstelle des Entwicklungsberichts der schriftliche Abschlussbericht interdisziplinär erstellt, mit den Sorgeberechtigten besprochen und diesen zwecks Weitergabe an die Schule ausgehändigt. Für die Erstellung des Förder- und Behandlungsplans, des Entwicklungsberichts sowie des Abschlussberichts sind die im Anhang IV aufgeführten Formulare verbindlich anzuwenden. Bei Bedarf können die Berichte und der Förder- und Behandlungsplan auf Anforderung der begutachtenden Dienststelle zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung hierfür und für die Weitergabe an andere Institutionen ist das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten.
- (4) Die unmittelbare heilpädagogische Förderung von Kindern mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen erfolgt durch staatlich geprüfte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie durch Erzieherinnen und Erzieher mit einer von der zuständigen Behörde anerkannten, in der Regel 400 Stunden umfassenden heilpädagogischen Zusatzqualifikation oder durch Personen mit einer mindestens gleichwertigen Qualifikation. Ob eine gleichwertige Qualifikation vorliegt, entscheidet die zuständige Behörde. Die unmittelbare heilpädagogische Förderung kann darüber hinaus durch Erzieherinnen und Erzieher erfolgen, die eine heilpädagogische Qualifikation im Umfang von 400 Stunden im Rahmen ihrer grundständigen Ausbildung durch Belegung eines Wahlpflichtfaches an der Fachschule für Sozialpädagogik erworben haben. Bei Angestellten in der Tätigkeit von Heilpädagogen, die mindestens seit dem 31. Dezember 2002 zur heilpädagogischen Förderung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen in Tageseinrichtungen eingesetzt wurden, ist von einer gleichwertigen Qualifikation auszugehen. Gleiches gilt für Erzieherinnen und Erzieher, die vor dem 01.08.2006 eine heilpädagogische Zusatzqualifizierung an der Fachschule für Sozialpädagogik I erworben haben oder vor

dem 01.01.2018 eine 300 Stunden umfassende heilpädagogische Zusatzqualifikation an der Fachschule für Sozialpädagogik oder der Fachschule für Heilerziehung an der Evangelischen Stiftung Alsterdorf erworben haben.

- (5) In der Tageseinrichtung stehen heilpädagogisch qualifizierte Fachkräfte gemäß Absatz 4 mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 30 Wochenstunden zur Verfügung. Werden Kinder mit einer täglichen Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden betreut, stehen heilpädagogisch qualifizierte Fachkräfte mit dem Beschäftigungsumfang einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft zur Verfügung. Das Beschäftigungsvolumen der heilpädagogisch qualifizierten Fachkräfte, ausgedrückt in Wochenarbeitsstunden, dividiert durch die Zahl der Kinder mit Behinderungen oder mit drohenden Behinderungen, ergibt einen Quotienten von mindestens 8. Die Sätze 1 und 2 bleiben davon unberührt. Der Träger organisiert den Arbeitseinsatz der heilpädagogischen Fachkräfte so, dass an Tagen, an denen Kinder mit (drohenden) Behinderungen betreut werden, grundsätzlich auch eine heilpädagogisch qualifizierte Fachkraft für die Förderung dieser Kinder in der Kita zur Verfügung steht. Scheidet eine zur Einhaltung dieser Regelungen erforderliche heilpädagogische Fachkraft aufgrund von Kündigung oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen aus, ist diese schnellstmöglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden zu ersetzen. Kann eine heilpädagogische Fachkraft ihre Aufgaben aufgrund von Krankheit oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht wahrnehmen, so hat der Träger für eine Ersatzkraft zu sorgen, bevor die vorübergehende Abwesenheit der Fachkraft drei Monate überschreitet. Sofern ein Träger keine qualifizierte Fachkraft findet, informiert er rechtzeitig vor Überschreitung dieses Zeitrahmens die zuständige Behörde. Vorrangiges Ziel ist es, unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten die weitere Förderung des Kindes in der Tageseinrichtung sicherzustellen.
- (6) Kinder mit einem therapeutischen Förderbedarf werden in Abhängigkeit von der Art der Behinderung durch Logopädinnen und Logopäden, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sowie anderen therapeutischen Fachkräften mit entsprechenden Qualifikationen gefördert. Liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Träger die für die Kinder erforderlichen therapeutischen Leistungen nicht erbringt, ist dieser verpflichtet – unabhängig von den Regelungen der §§ 22 bis 23 dieses Vertrages –, auf Anfrage der zuständigen Behörde die Erbringung der therapeutischen Leistungen nachzuweisen.
- (7) Für Kinder mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen werden bei Bedarf spezielle Leistungen durch dafür qualifiziertes Personal erbracht. Hierzu gehören insbesondere eine ärztlich verordnete, auf das Kind abgestimmte Diät, Ernährung, die Medikamentengabe, Hilfen bei der Blasen- und Darmentleerung sowie Lagerung des Kindes und sonstige Pflege nach den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Behinderungsart. Bei Kindern mit einer Hör- oder Sehschädigung oder einem besonderen psychologischen bzw. psychotherapeutischen Förderbedarf stellt der Träger den Transfer der erforderlichen fachpädagogischen oder psychologischen Kompetenz in die Tageseinrichtung sicher.
- (8) Kinder mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen mit einem erhöhten Förderbedarf erhalten eine Leistungsart mit Zuschlagstufe. Die Ermittlung der Zuschlagstufe ergibt sich aus Anlage 2, Buchstabe b).
- (9) Die Ausstattung mit Sachmitteln und mit zusätzlichen Fachkräften, unterteilt nach Leistungsstunden und heilpädagogischen/therapeutischen Wochenstunden, ergeben sich

aus Anlage 1, Buchstabe e) und Anlage 2, Buchstabe d). § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

- (10) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Vereinbarungen gemäß § 7 dieses Vertrages aufgrund der Einführung der Komplexleistung Frühförderung im Sinne von § 46 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Hamburg neu zu verhandeln sind. In diesem Zusammenhang wird angestrebt, die auf Grundlage von § 26 KibeG geleisteten Eingliederungshilfen perspektivisch auf die ein- und zweijährigen Kinder auszuweiten und eine Übernahme der Kosten für therapeutische Leistungen durch die gesetzlichen Krankenkassen zu erreichen.

§ 8 Bildung und Sprachförderung

- (1) Alltagsabläufe und Gruppenleben einer Tageseinrichtung werden so gestaltet, dass sie den Kindern vielfältige Entwicklungsaufgaben, Bildungsgelegenheiten und Lernformen bieten. Die Ziele und Methoden der Bildungs- und Erziehungsarbeit werden für jede Tageseinrichtung in einem schriftlichen Konzept dargelegt.
- (2) Die zuständige Behörde hat in Zusammenarbeit mit externen Fachexperten und den Vertragsparteien die „Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen“ entwickelt, welche die Bildungsaufgaben von Tageseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 KibeG konkretisieren. Die Hamburger Bildungsempfehlungen sind der verbindliche Orientierungsrahmen für die pädagogische Arbeit sowie die Grundlage für die systematische Weiterentwicklung der Qualität in den Tageseinrichtungen. Der Trägerpluralismus gemäß § 3 Abs. 1 SGB VIII bleibt unberührt.
- (3) Es werden kontinuierliche, von Wertschätzung und Respekt getragene Beziehungen zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Kindern angestrebt. Als Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit wird die Entwicklung des einzelnen Kindes wahrgenommen und sein Bildungsweg kontinuierlich beobachtet und dokumentiert.
- (4) Der Erwerb von Sprachkompetenz ist ein Kernbereich der Bildung in Tageseinrichtungen. Dort werden alle Kinder alters- und entwicklungsangemessen in ihrer Sprachentwicklung gefördert. Dies geschieht durch alltagsintegrierte Sprachbildung sowie durch gezielte Sprachförderangebote. Sofern eine gezielte Sprachförderung einzelner Kinder erforderlich ist, ermitteln die pädagogischen Fachkräfte als Grundlage für die weitere Förderung den individuellen Förderbedarf mit Hilfe eines anerkannten Instrumentes der Sprachdiagnostik.
- (5) Allen Kindern soll eine gleichberechtigte Teilhabe an den vielfältigen Bildungsprozessen in einer Tageseinrichtung ermöglicht werden. Ziel ist, allen Kindern gleich gute Bildungschancen zu eröffnen und einen guten Start in die Schule zu ermöglichen. Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern aus sozial benachteiligten Familien, aus Familien mit einer nichtdeutschen Familiensprache oder von Kindern mit einem dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Förderbedarf erhalten von der zuständigen Behörde zusätzliche Ressourcen. Das Verfahren und die Kriterien für die Verteilung der Mittel werden für jede Förderperiode zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Mit den betroffenen Trägern wird eine gesonderte Vereinbarung über ein zusätzliches Entgelt und die zu erbringenden Leistungen abgeschlossen.

§ 9 Übergang in die Grundschule

- (1) Um den Kindern den Übergang in die Grundschule zu erleichtern, ist eine frühzeitige Abstimmung und Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Schulen erforderlich. Im Interesse eines möglichst leistungsfähigen Gesamtsystems der frühkindlichen Bildung und zur Unterstützung einer gelingenden Bildungsbiografie der einzelnen Kinder ist dem Übergang in die Schule und der Anschlussfähigkeit zwischen Tageseinrichtung und Schule besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (2) Das Vorstellungsverfahren für Viereinhalbjährige gemäß Hamburgischem Schulgesetz wird von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen kooperativ gestaltet. Die Beobachtungen und Dokumentationen gemäß § 8 Abs. 3 dieses Vertrages sowie die Erfahrungen und Kompetenzeinschätzungen aus den Kitas, welche die Kinder zum Teil seit mehreren Jahren begleiten, fließen in das Verfahren ein. Sorgeberechtigten, deren Kinder zum Vorstellungsgespräch in die Schule eingeladen werden, wird vorher ein Entwicklungsgespräch in der Kita angeboten. In Vorbereitung dieses Gesprächs erstellt die Kita einen schriftlichen Bericht unter Verwendung standardisierter, mit den Vertragsparteien abgestimmter Protokollbögen (siehe Anhang V), in dem der Entwicklungsstand des Kindes schriftlich dokumentiert ist. Mit schriftlicher Zustimmung der Sorgeberechtigten wird die Zusammenfassung des schriftlichen Berichts zur Vorbereitung auf die Vorstellungsgespräche der Viereinhalbjährigen an die einladende Grundschule weitergegeben.
- (3) In den letzten Monaten vor Schulbeginn werden künftige Klassenlehrer/ Klassenlehrerinnen der einzuschulenden Kinder von der Tageseinrichtung eingeladen. Hierdurch wird den Kindern Gelegenheit gegeben, Fragen zum Schulbesuch zu stellen.
- (4) Die Tageseinrichtung strebt an, einen Besuch mit den einzuschulenden Kindern in einer der aufnehmenden Schulen zu vereinbaren. Die Kinder sollen dabei die Zeitstruktur der Schule, den Schulhof, einen Klassenraum, die Sporthalle und andere Räume kennen lernen.
- (5) Die Tageseinrichtung bietet den Eltern der einzuschulenden Kinder einen Elternabend zum Thema Übergang in die Grundschule an.

§ 10 Ernährung und Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen schließen im Elementarbereich grundsätzlich ein warmes Mittagessen ein. Ausnahmen sind die vierstündige Elementarbetreuung, die kein Mittagessen beinhaltet, und die fünfständigen Elementarleistungen, bei denen mit der Bewilligung festgelegt wird, dass das Angebot kein Mittagessen einschließt. Krippenkinder sind mit altersgemäßem Essen zu versorgen. Für alle betreuten Kinder sind ausreichende Getränke vorzusehen. Der Träger ist nicht verpflichtet, ein kostenfreies Frühstück anzubieten.
- (2) Sofern Kinder auf ärztliche Anordnung oder aus religiösen Gründen besondere Ernährungsvorschriften beachten müssen, wird hierauf im Rahmen der finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten Rücksicht genommen. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, sind die Sorgeberechtigten darüber zu informieren und über die Nutzung ergänzender Hilfeangebote durch den Träger zu beraten. § 7 Abs. 7 bleibt unberührt.

- (3) Die Einrichtungen verpflichten sich, vor Aufnahme eines Kindes Nachweise über die erforderliche Gesundheitsvorsorge gemäß § 4 KibeG von den Sorgeberechtigten abzufordern und dieses entsprechend zu dokumentieren. Kann der Nachweis der Vorsorgeuntersuchungen im Ausnahmefall nicht geführt werden, ist dies von der Einrichtungsleitung zu vermerken. Die Sorgeberechtigten haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.¹
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte wirken bei der Früherkennung von Entwicklungsverzögerungen sowie (drohenden) Behinderungen mit.
- (5) Dem Kind wird ein Grundwissen über seinen Körper vermittelt und eine Anleitung zur Körperpflege gegeben. Nach den Mahlzeiten werden die Kinder zur ausreichenden Zahnpflege angehalten.
- (6) Die Träger und Einrichtungen unterstützen Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 KibeG und nach dem Rahmenhygieneplan für Kindereinrichtungen gemäß § 33 i. V. m. § 36 Infektionsschutzgesetz.
- (7) Grundsätzlich sollen Kinder während einer Erkrankung nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden. Bei chronischen und allergischen Erkrankungen kann davon abgewichen werden. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.
- (8) Die Medikamentengabe an chronisch oder allergisch erkrankte Kinder durch Beschäftigte in den Kitas soll nach schriftlichen elterlichen und ärztlichen Vorgaben in den Kindertageseinrichtungen erbracht werden, soweit die Medikamentengabe aus zeitlichen Gründen in der Kita erfolgen muss und nicht die Kenntnisse einer medizinischen Fachkraft erfordert. Die Medikamentengabe an Kinder mit Behinderungen oder mit drohenden Behinderungen regelt § 7 Abs. 7 dieses Vertrages.

§ 11 Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen

Über die Leistungsarten nach § 2 dieses Vertrages hinaus kann die zuständige Behörde Einzelvereinbarungen mit einzelnen Trägern oder Vertragsparteien abschließen. Die Vertragskommission nach § 26 dieses Vertrages ist umfassend und detailliert zu informieren.

§ 12 Aufnahmepflicht

- (1) Die Tageseinrichtungen sind verpflichtet, grundsätzlich jeden Leistungsberechtigten im Rahmen ihres Leistungsangebotes, ihrer Konzeption und ihrer Kapazität aufzunehmen und zu fördern. Das jeweilige Leistungsangebot (Krippe, Elementar, Eingliederungshilfe) soll die Leistungsart im zeitlichen Umfang des allgemeinen Rechtsanspruchs gemäß § 6 Abs. 1 KibeG enthalten. Die Aufnahme eines Kindes darf nicht abgelehnt werden, weil vom Träger angebotene zusätzliche Leistungen von einem

¹ Eine Anpassung an eine veränderte Gesetzeslage steht aus und wird nach Abstimmung mit den beteiligten Akteuren vorgenommen.

Kind nicht in Anspruch genommen werden sollen. Die Verpflichtung zur Aufnahme von Kindern mit einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung ist nach Maßgabe der räumlichen und personellen Ausstattung sowie den Anforderungen nach § 7 dieses Vertrages beschränkt.

- (2) Sollen bestimmte Personengruppen mit einer Bewilligung nach § 13 KibeG in einer Tageseinrichtung bevorzugt aufgenommen werden oder soll für solche Gruppen ein bestimmtes Platzkontingent reserviert werden, ist die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen.

§ 13 Schutz von Kindern

Die Tageseinrichtungen ergreifen die zum Schutz von Kindern erforderlichen Maßnahmen entsprechend der „Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8 a und 72 a SGB VIII“ (siehe Anhang VI) und entwickeln ein Schutzkonzept gemäß den Anforderungen von §§ 45 und 79a SGB VIII. In dem Schutzkonzept wird auch dargestellt, wie die Umsetzung der Rahmenvereinbarung erfolgt und wie sich die Tageseinrichtung mit den Themen gemäß Infoblatt „Kinderschutzkonzepte für Kindertageseinrichtungen vom 30.06.2014“ (siehe Anhang VII) auseinandersetzt. Im Übrigen kooperiert die Kindertageseinrichtung mit dem zuständigen ASD (siehe Anhang II).

§ 14 Informationssystem

Die zuständige Behörde bietet ein Kita-Informationssystem nach § 11 Absatz 5 KibeG an. Die Teilnahme an diesem Informationssystem ist freiwillig.

Zweiter Abschnitt – Qualitätsentwicklung

§ 15 Fortbildung und Fachberatung

- (1) Die Träger verpflichten sich, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern interne und externe Fortbildungsmaßnahmen und den Zugang zur Fachberatung zu ermöglichen. Nach Konkretisierung der Prüfkriterien im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrages durch die Vertragsparteien kann eine Tageseinrichtung über die Regelungen nach § 2 Abs. 3 Sätze 5 und 6 hinaus einen weiteren Tag pro Kalenderjahr ihren Betrieb einstellen. Dieser Tag ist verbindlich für eine Fortbildung zur Qualitätsentwicklung vorzusehen, an der grundsätzlich alle Betreuungskräfte zur Teilnahme verpflichtet sind. Erfolgt die Konkretisierung der Prüfkriterien in der 2. Hälfte eines Kalenderjahres, gilt diese Regelung ab dem Folgejahr.
- (2) Für Fachberatung stellt die zuständige Behörde jährlich zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung. Das Nähere zur Umsetzung regelt eine besondere Vereinbarung auf Grundlage von Anlage 3 und 3a. Außerdem stehen im Teilentgelt Sachkosten (Anlage 1 Buchstabe e) Mittel zur Verfügung.

§ 16 Qualitätssicherung und -berichterstattung

- (1) Die Träger überprüfen die Qualität der Leistungserbringung in mindestens zweijährigem Rhythmus nach einem von ihnen ausgewählten, fachlich anerkannten Verfahren. Bei Bedarf passen sie anschließend die Konzepte nach § 8 Absatz 1 dieses Vertrages und deren Umsetzung an veränderte Anforderungen an.
- (2) Die Vertragsparteien beabsichtigen, eine hamburgweite Qualitätsberichterstattung zu entwickeln. Ziel ist es, Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Hamburger Bildungsempfehlungen und des Kita-Gutschein-Systems zu gewinnen. Hierzu werden sie eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

Dritter Abschnitt – Leistungsentgeltermittlung

§ 17 Grundsätze der Entgeltberechnung

- (1) Das Leistungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Teilentgelt „Betreuung und Leitung“, dem Teilentgelt „Sachkosten“ und dem Teilentgelt „Gebäudekosten“. Die Leistungsentgelte für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen gemäß § 26 KibeG umfassen darüber hinaus das Teilentgelt „Eingliederungshilfe“. Abweichende vertragliche Regelungen sind mit Zustimmung der Vertragskommission möglich.
- (2) Die Vereinbarung von Leistungsentgelten erfolgt nach Wahl des Trägers entweder einrichtungsbezogen oder einheitlich für alle oder bestimmte Tageseinrichtungen des Trägers bzw. des Trägerverbundes.

§ 18 Ermittlung der Teilentgelte

- (1) Das Teilentgelt „Betreuung und Leitung“ errechnet sich aus den Pauschalen gemäß Anlage 1 Buchstaben c)² und d).
- (2) Das Teilentgelt „Sachkosten“ ergibt sich aus den Pauschalen gemäß Anlage 1 Buchstabe e)³.
- (3) Das Teilentgelt „Gebäude“ errechnet sich gemäß Anlage 1 Buchstabe f).
- (4) Die Ermittlung des Teilentgelts „Eingliederungshilfe“ ergibt sich aus der Anlage 2, Buchstaben c) bis g).
- (5) Wenn die Leistungsentgelte aufgrund fehlerhafter Basisdaten oder einer fehlerhaften Berechnung ermittelt worden sind, erfolgt eine Korrektur seitens der zuständigen Behörde. Die Rückwirkung der Korrektur ist begrenzt auf das aktuell vereinbarte Leistungsentgelt. Der zuständige Verband ist zuvor zu hören.

^{2,3} Wie die Kostensätze gemäß Anlage 1 Buchstaben c) und e) kalkuliert worden sind, ist dem Protokoll vom 25. Mai 2005 der Arbeitsgruppe des bis zum 31.12.2009 gültigen Landesrahmenvertrages zu entnehmen.

§ 19 Fortschreibung

- (1) Die Ermittlung einer einheitlichen Fortschreibungsrate für ein Vereinbarungsjahr erfolgt über die Teilentgelte gemäß § 18 Abs. 1 bis 3 dieses Vertrages und deren Gewichtung am Gesamtentgeltvolumen im Vorjahr.
- (2) Zur Ermittlung einer einheitlichen Fortschreibungsrate gemäß Abs. 1 findet auf die Pauschalen gemäß Anlage 1 Buchstabe c) der Index Arbeitnehmerentgelte Hamburg je Arbeitnehmer - öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, private Haushalte - des AK Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder und auf die Pauschalen gemäß Anlage 1 Buchstabe e) und das durchschnittliche Teilentgelt Gebäude gemäß Anlage 1 Buchstabe f) der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes Anwendung.
- (3) Die Pauschalen des Vorjahres gemäß Anlage 1 Buchstabe c, e und f sowie der Leitungssockel und die Fachberatung werden für das Vereinbarungsjahr um die einheitliche Fortschreibungsrate gemäß Absatz 2 fortgeschrieben.
- (4) Die gemäß Absatz 3 fortgeschriebenen Pauschalen sowie die nach den gleichen Regularien fortgeschriebenen Beträge für den Eckwert Teilentgelt Gebäude 1, den Abschlag für Grundstücksüberlassung und den Abschlag Raumüberlassung gemäß Anlage 1 Buchstabe f werden in der Vertragskommission gemeinsam festgestellt.
- (5) Die Fortschreibungsrate wird nach Veröffentlichung des Index Arbeitnehmerentgelte Hamburg je Arbeitnehmer - öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, private Haushalte - und des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex für das Vorjahr im 1. Halbjahr des Vereinbarungsjahres für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vereinbarungsjahres vereinbart.

§ 20 Abschlagszahlungen

- (1) Die zuständige Behörde zahlt dem Träger monatlich einen Abschlag für den folgenden Kalendermonat in Höhe des Gesamtbetrages, der voraussichtlich für alle in seinen Tageseinrichtungen beziehungsweise seiner Tageseinrichtung betreuten Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familieneigenanteile nach § 9 KibeG i. V. m. § 21 KibeG zu zahlen sein wird. Der Abschlag wird mit der späteren Abrechnung für diesen Kalendermonat verrechnet. Ergibt die Abrechnung für diesen Kalendermonat gegenüber dem vorher für diesen Kalendermonat gezahlten Abschlag eine Überzahlung, so wird die nächste Abschlagszahlung in Höhe des Überzahlungsbetrages gemindert. Soweit die Abrechnung gegenüber dem vorher für diesen Kalendermonat gezahlten Abschlag eine Unterzahlung ergibt, erfolgt eine entsprechende Erhöhung der nächsten Abschlagszahlung.
- (2) Der Abschlag wird anhand einer Meldung des Trägers bemessen. Der Träger hat hierzu der zuständigen Behörde monatlich eine Übersicht vorzulegen, aus der für den folgenden Kalendermonat die Zahl der voraussichtlich je Leistungsart betreuten Kinder sowie das insgesamt zu erwartende Elternbeitragsvolumen hervorgehen. Sind die Abschlagsmeldungen der Träger erkennbar zu hoch oder zu niedrig, ist die zuständige Behörde nach Rücksprache mit dem Träger berechtigt, die Abschlagszahlung entsprechend zu senken oder zu erhöhen.

§ 21 Abrechnungsverfahren

- (1) Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungsarten erfolgt im monatlichen Rhythmus für jeweils einen Kalendermonat. Abrechnungsgrundlage sind die den Kindern bewilligten Kostenerstattungen gemäß §§ 7 und 8 KibeG.
- (2) Forderungen der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber dem Kind oder seiner Sorgeberechtigten sowie Erstattungsansprüche des Kindes oder seiner Sorgeberechtigten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg, welche sich aus einer rückwirkenden Änderung oder Aufhebung eines Bewilligungsbescheides nach § 13 KibeG ergeben, werden im Verhältnis zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Kind bzw. seinen Sorgeberechtigten abgewickelt. Zwischen der zuständigen Behörde und einzelnen Trägern können hiervon abweichende Vereinbarungen geschlossen werden. Soweit hiervon abweichende Vereinbarungen geschlossen werden, wird das Abrechnungsverfahren generell wie folgt durchgeführt: Überzahlungen, die sich aus der rückwirkenden Festsetzung von Familieneigenanteilen ergeben und bereits an den Träger ausgezahlt wurden, können mit den nächsten Zahlungen verrechnet werden. Guthaben aus einer rückwirkenden Neufestsetzung des Familieneigenanteils können ebenfalls an den Träger zwecks Weiterleitung an die Leistungsberechtigten ausgezahlt werden. Dem Träger steht es nach einer solchen Verrechnung oder Guthabenauszahlung jedoch frei, diesen Abrechnungsvorgang innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Erhalt der Rückrechnung gegenüber der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde abzulehnen. Die Ablehnung muss in schriftlicher Form erfolgen. In diesem Fall werden bereits erfolgte Verrechnungen durch die zuständige Behörde gegenüber dem Träger zeitnah ausgeglichen; etwaig ausgezahlte Guthaben werden zeitnah verrechnet. In diesen Fällen setzt die zuständige Behörde die weitere Abwicklung aus dem Änderungs- oder Neufestsetzungsbescheid unmittelbar mit den Leistungsberechtigten innerhalb ihrer Zuständigkeit fort. Jede Änderung eines Bewilligungsbescheides gemäß § 13 KibeG ist dem zum Zeitpunkt der Änderung zuständigen Träger durch die für die Erteilung der Leistungsbewilligungen zuständige Behörde unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Bei der Abrechnung werden alle Kalendertage des Bewilligungszeitraums ab dem Tag des Beginns der Inanspruchnahme der Leistungsart (Eintritt) bis einschließlich des Tages der Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungsart (Austritt) des Kindes berücksichtigt, soweit sie im abzurechnenden Kalendermonat liegen. Im Falle der vollständigen Inanspruchnahme eines Kalendermonats wird im Rahmen der Abrechnung dieses Kalendermonats die für das Kind bewilligte Kostenerstattung, die für einen Kalender- bzw. Belegungsmonat berechnet ist, berücksichtigt.
- (4) Soweit der Eintritt nicht zum ersten Kalendertag oder der Austritt nicht zum letzten Kalendertag eines Kalendermonats erfolgt ist, bestimmt sich der bei der Abrechnung des Kalendermonats, in dem der Eintritt oder der Austritt des Kindes erfolgte, zu berücksichtigende Kostenerstattungsbetrag für einen in Anspruch genommenen Kalendertag wie folgt: Die dem betreuten Kind bewilligte Kostenerstattung wird durch die Zahl der Kalendertage des Kalendermonats geteilt, in dem der Eintritt oder Austritt des Kindes erfolgte. Der im Rahmen der Abrechnung des Kalendermonats, in dem der Eintritt oder der Austritt des Kindes erfolgte, insgesamt zu berücksichtigende Kostenerstattungsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation der Zahl der in dem jeweiligen Kalendermonat in Anspruch genommenen Kalendertage mit dem Kostenerstattungsbetrag für einen in Anspruch genommenen Kalendertag.

- (5) Der Austritt eines Kindes ist gemäß den Regelungen zur Beendigung der Kostenerstattung nach § 14 KibeG der zuständigen Behörde zu melden. Gilt die Inanspruchnahme der Leistungsart beim Träger wegen der Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes (z.B. bei Krankheit, Reha-Aufenthalt) noch nicht als beendet, so tritt die Beendigung der Kostenerstattung ein, wenn das leistungsberechtigte Kind nicht innerhalb von drei Monaten die Leistung erneut tatsächlich in Anspruch nimmt. In besonderen Einzelfällen, insbesondere bei Kindern mit schwersten Behinderungen, die behinderungsbedingt häufig und auch länger fehlen, kann die Förderung mit Zustimmung der zuständigen Behörde über drei Monate hinaus fortgesetzt werden. Die Gründe der Abwesenheit sind vom Träger zu dokumentieren und der zuständigen Behörde mitzuteilen. Kinder, deren Betreuung nach einem Austritt aufgrund von längerer Krankheit oder vorübergehender Herausnahme aus der Familie durch den ASD wieder aufgenommen werden sollen, sind vorrangig wieder in der Einrichtung aufzunehmen.
- (6) Sofern eine tatsächliche erstmalige Betreuung des Kindes zu Beginn des Kalendermonats nicht möglich ist, weil der Monat mit einem Samstag, Sonntag oder Feiertag beginnt, gilt die Inanspruchnahme dennoch als am ersten Kalendertag begonnen, wenn das Kind am ersten möglichen Betreuungstag des Monats tatsächlich in der Tageseinrichtung betreut wird. Sofern eine tatsächliche letztmalige Betreuung des Kindes zum Ende des Kalendermonats nicht möglich ist, weil der Monat mit einem Samstag, Sonntag oder Feiertag endet, gilt die Inanspruchnahme dennoch als am letzten Kalendertag als beendet, wenn das Kind am letzten möglichen Betreuungstag des Monats tatsächlich in der Tageseinrichtung betreut wird.
- (7) Der Träger hat der zuständigen Behörde monatlich eine Änderungsmitteilung zu übermitteln, in der die Kinder anzugeben sind, die im vorangegangenen Monat die Inanspruchnahme der Leistungsart begonnen oder beendet haben oder nach Ablauf des bisherigen Bewilligungszeitraums weiter betreut wurden. Für jedes Kind muss die Änderungsmitteilung insbesondere folgende Daten beinhalten: Name des Kindes, Nummer des Bewilligungsbescheides, Datum des Eintritts oder des Austritts oder des Beginns der Weiterbetreuung. Im Falle eines Eintritts oder einer Weiterbetreuung sind alle Daten für das Kind erst nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides nach § 13 KibeG beim Träger in die nächste Änderungsmitteilung mit aufzunehmen.
- (8) Der Träger ist verpflichtet, die Bestätigungen der Sorgeberechtigten des Kindes nach § 14 Abs. 3 KibeG über den Beginn und die Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungsart für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. Als Beleg für den Beginn dient insbesondere ein hierzu geeigneter Auszug aus dem von den Sorgeberechtigten des Kindes unterschriebenen Betreuungsvertrag. Als Beleg für die Beendigung dient eine schriftliche Mitteilung der Sorgeberechtigten, aus der hervorgeht, an welchem Tag das Kind letztmalig in der Einrichtung betreut wurde. Ist ein solcher Beleg nicht verfügbar, kann er durch einen schriftlichen Beendigungsvermerk der Einrichtungsleitung ersetzt werden.
- (9) Eine Kostenerstattung wird von der zuständigen Behörde nur geleistet, wenn der Bewilligungsbescheid innerhalb von zwölf Monaten – gerechnet vom Betreuungsbeginn – in Rechnung gestellt wird. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Änderungsmitteilung innerhalb der genannten Frist bei der zuständigen Behörde eingegangen ist. Als Eingangsdatum gilt bei postalischen Rechnungstellungen das Datum gemäß Poststempel, bei Rechnungstellungen per E-Fax oder E-Mail das Absendedatum. Wurde die Leistungsart erst nach Beginn der tatsächlichen Betreuung bewilligt, wird nicht der

Betreuungsbeginn sondern das Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheides gemäß § 13 KibeG (Bewilligungszeitpunkt) zugrunde gelegt. Verzögerungen der Rechnungstellung, die durch die zuständige Behörde oder die bezirklichen Jugendämter hervorgerufen wurden, gehen nicht zu Lasten der Träger.

Dritter Teil – Verfahrensregelungen

§ 22 Überprüfung nach §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 2, 18 Abs. 4 KibeG

- (1) Liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass in einer Einrichtung bestimmte Regelungen dieses Vertrages nicht eingehalten werden, kann die zuständige Behörde nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Überprüfung des Sachverhaltes durch einen neutralen Prüfer in Auftrag geben.
- (2) Der neutrale Prüfer wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch die Vertragskommission nach § 26 dieses Vertrages bestimmt. Sofern sich die Vertragskommission auf keinen neutralen Prüfer einigt, kann die Schiedsstelle nach § 20 KibeG innerhalb von sechs Wochen angerufen werden.
- (3) Dem Träger der Einrichtung ist die Prüfung unter Darlegung der begründeten Anhaltspunkte und Offenlegung der vorhandenen Beweismittel rechtzeitig vorab schriftlich mitzuteilen. Auf Wunsch des Trägers der Einrichtung ist der ihn vertretende Verband über die Prüfungshandlungen zu informieren. Die Prüfung ist auf die Überprüfung der einzelnen in Frage stehenden Regelungen zu begrenzen.
- (4) Der Träger der Einrichtung ist im Rahmen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit verpflichtet, an der Prüfung mitzuwirken. Er ist in jedem Stadium der Prüfung zu hören. Eine Überprüfung von Zeiträumen, welche vor Inkrafttreten dieses Vertrages oder vor dem Beitritt des Trägers für die Einrichtung zu diesem Vertrag oder länger als fünf Jahre zurückliegen, findet nicht statt.
- (5) Der neutrale Prüfer erstellt einen schriftlichen Abschlussbericht für die zuständige Behörde, den Träger der Einrichtung und den ihn vertretenden Verband.
- (6) Stellt der Abschlussbericht einen gravierenden und vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverstoß fest, hat die zuständige Behörde das Recht, eine Ausweitung der Prüfung auf andere Regelungsgegenstände dieses Vertrages in Auftrag zu geben. Ruft der Träger gegen diese Prüfungsabsicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsabsicht die Schiedsstelle nach § 20 KibeG an, so wird die Auftragsvergabe bis zur Entscheidung der Schiedsstelle ausgesetzt.

§ 23 Anlassunabhängige Überprüfung der Bestimmungen nach § 2 bis 4, 6 bis 10, 13, 15, 16 und 21 dieses Vertrages

- (1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, jederzeit eine anlassunabhängige Überprüfung der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages durchzuführen. Die Vertragsparteien werden die Prüfkriterien konkretisieren.

- (2) Dem Träger der Einrichtung ist die Prüfung rechtzeitig vorab schriftlich mitzuteilen. Auf Wunsch des Trägers der Einrichtung ist der ihn vertretende Verband über die Prüfungshandlungen zu informieren bzw. zu beteiligen.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist im Rahmen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit verpflichtet, an der Prüfung mitzuwirken, der zuständigen Behörde die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie ihr Zugang zu den Räumlichkeiten der Einrichtung zu gewähren. Er ist in jedem Stadium der Prüfung zu hören. Eine Prüfung ist grundsätzlich begrenzt auf das Kalenderjahr des Prüfungszeitpunktes und das vorausgegangene Kalenderjahr. Davon ausgenommen sind die Prüfungen der Unterlagen gemäß § 21 Abs. 8 dieses Vertrages sowie zur Durchführung der Überprüfung der Qualität der Leistungserbringung nach § 16 Abs. 1 dieses Vertrages.
- (4) Die zuständige Behörde erstellt einen schriftlichen Abschlussbericht über die Prüfung. Dieser wird dem Träger der Einrichtung und, sofern der Träger dies wünscht, dem ihn vertretenden Verband ausgehändigt.

§ 24 Vertragsverstöße

- (1) Stellt der Abschlussbericht nach § 22 Abs. 5 bzw. § 23 Abs. 4 dieses Vertrages fest, dass die Leistungen der Einrichtung nicht entsprechend dieses Vertrages erbracht werden, schafft der Träger umgehend Abhilfe und berichtet der zuständigen Behörde darüber.
- (2) Betreffen die nach §§ 22 und 23 dieses Vertrages festgestellten Mängel die in §§ 3 und 4 sowie in §§ 6 bis 8 dieser Vertrages vereinbarten Ausstattungen bzw. Anforderungen, sind die nach § 18 Absatz 2 KibeG vereinbarten Entgelte für die Dauer dieser Mängel angemessen zu kürzen. Gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde kann der Träger innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Schiedsstelle nach § 20 KibeG anrufen. Bis zur Entscheidung der Schiedsstelle wird eine Kürzung der Entgelte nicht vorgenommen.

§ 25 Beitritt und Kündigung

- (1) Der Beitritt eines Trägers zu diesem Vertrag erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber seinem Verband. Dieser reicht die Beitrittserklärung des Trägers an die zuständige Behörde weiter.
- (2) Träger von Tageseinrichtungen, die keinem Verband angehören, erklären ihren Beitritt direkt gegenüber der zuständigen Behörde.
- (3) Gleichzeitig mit der Beitrittserklärung haben die Träger eine Erklärung abzugeben, dass sie sich den Beschlüssen der Vertragskommission nach § 26 dieses Vertrages unterwerfen.
- (4) Die zuständige Behörde stellt den anderen Vertragsparteien in geeigneter Weise die jeweils aktuelle Aufstellung aller an diesen Vertrag gebundenen Träger zur Verfügung.

- (5) Der Beitritt kann von Seiten eines Trägers mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde widerrufen werden.
- (6) Die zuständige Behörde hat das Recht, einzelnen Trägern, die dem Landesrahmenvertrag beigetreten sind, aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die geeignet wären, einen Vertragsschluss der Vereinbarung nach § 15 Absatz 2 KibeG wegen Fehlens der dort genannten Voraussetzungen zu verweigern sowie bei gravierenden Vertragsverstößen gemäß § 24 dieses Vertrages. Der zuständige Verband ist vorher zu hören. Die zuständige Behörde hat im Gespräch mit dem Träger zu prüfen, ob und wie den Kündigungsgründen abgeholfen werden kann. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen. Wird innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der Kündigung hierzu die Schiedsstelle nach § 20 KibeG angerufen, wird die Umsetzung bis zu einer Entscheidung ausgesetzt.

§ 26 Aufgaben der Vertragskommission

- (1) Die Vertragsparteien setzen eine Vertragskommission für den Anwendungsbereich dieses Vertrages ein. Die Vertragskommission legt den Vertrag aus und entwickelt ihn fort. Ihre Beschlüsse sind für alle diesem Vertrag beigetretenen Träger verbindlich. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, für eine Änderung oder Weiterentwicklung eine förmliche Vertragsanpassung zu verlangen.
- (2) Die Vertragskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Vertragskommission besteht aus je einem stimmberechtigten Vertreter der Vertragsparteien und einem stimmberechtigten Vertreter der zuständigen Behörde. Träger, die nach § 25 Absatz 2 diesem Vertrag beigetreten sind, können auf Antrag an den Sitzungen der Vertragskommission teilnehmen, wenn ihre Interessen von der Auslegung des Vertrages unmittelbar betroffen sind. Über den Antrag entscheidet die Vertragskommission. Den Vorsitz der Vertragskommission hat eine von der zuständigen Behörde bestimmte Person. Die Beschlüsse der Vertragskommission bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einstimmigkeit. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und allen Mitgliedern der Vertragskommission bekannt zu geben sowie auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.

§ 27 Änderung des Vertrages, Teilunwirksamkeit

- (1) Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieses Vertrages setzt eine Kündigung nicht voraus.
- (2) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird entsprechend einvernehmlich abgeändert.
- (3) Diesem Vertrag beigetretene Mitglieder der Verbände werden über Änderungen von ihrem Verband unverzüglich unterrichtet. Diesem Vertrag beigetretene Träger von

Tageseinrichtungen, die keinem Verband angehören, werden unverzüglich von der zuständigen Behörde über Änderungen unterrichtet.

§ 28 Laufzeit

- (1) Der Vertrag wird für eine Laufzeit von fünf Jahren geschlossen. Die finanziellen Verpflichtungen, die die Freie und Hansestadt Hamburg mit diesem Vertrag für den Zeitraum ab 1. Januar 2018 eingeht, sowie die damit gegebenenfalls korrespondierenden Leistungsverpflichtungen der Vertragsparteien stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft.
- (2) Nach Ablauf der fünfjährigen Laufzeit gilt der Vertrag bis zu der Entscheidung der Schiedsstelle nach § 20 KibeG fort, falls die Vertragsparteien sich nicht vorher geeinigt haben.

§ 29 Inkrafttreten dieses Vertrages

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Hamburg, den .2018

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Dr. Melanie Leonhard – Senatorin, Dr. Dirk Bange – Abteilungsleiter

Für die Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V.

Michael Schröder – Landesvorstand

Für den Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.

Steffen Feldmann – Vorstandsvorsitzender, Thomas Keitzl – Vorstand

Für den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.

Kristin Alheit – Geschäftsführende Vorständin

Für das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Hamburg e.V.

Dr. Georg W. Kamp – Vorstand

Für das Diakonische Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V.

Gabi Brasch – Vorstand

Für Soal – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.

Sabine Kümmerle – Geschäftsführerin

**Für Kindermitte – Bündnis für Soziales Unternehmertum und Qualität
in der Kindertagesbetreuung e.V.**

Dr. Sarah Stüber

Für die Elbkinder – Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH

Dr. Franziska Larrá – Geschäftsführerin, Dr. Katja Nienaber – Geschäftsführerin